

Bemerkungen über Baugesetze und Bauverordnungen

Autor(en): **Ehrenberg, C.F. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift über das gesamte Bauwesen**

Band (Jahr): **1 (1836)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-2300>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bemerkungen über Baugesetze und Bauverordnungen.

Es ist für den Staat und das bauende Publikum von der größten Wichtigkeit, zweckmäßige Baugesetze und Verordnungen zu haben, welche dem Bauherrn bei Errichtung seines Gebäudes mit Rath und That an die Hand gehen, die Schwierigkeiten beim Bauen möglichst beseitigen, aber auch die oft zu weit gehende Willkühr des Bauherrn beschränken und dadurch Sicherheit und Bequemlichkeit für das Gesamtwohl befördern. Diese Baugesetze sind zwar fast in allen Ländern anders, da Klima, Sitte und Staatsverfassung dieselben mehr oder weniger modificiren; jedoch begreift die sogenannte Baupolizei überall die drei Hauptpunkte in sich: 1) solide, gefahrlose Ausführung; 2) Erhaltung der Gebäude; 3) Fürsorge für gesunde Wohnungen. Obgleich nun dergleichen Baugesetze fast in allen civilisirten Staaten bestehen, so werden sie in denselben doch mehr oder weniger in Ausübung gebracht, theils weil sie an eigener Unvollkommenheit leiden, theils weil die Behörden, welche auf ihre Vollstreckung zu achten haben, entweder unzweckmäßig combinirt, oder auch selbst nicht befugt sind, auf strenge Handhabung des Gesetzes zu halten. Eine bedeutende Menge von Prozessen entstehen nur wegen Bauangelegenheiten; sie sind dabei gewöhnlich die langwierigsten und zugleich kostbarsten; ein Beweis zur Unvollkommenheit der Baugesetze; denn wenn dieselben auf sicheren Fundamenten genau abgesteckt, wenn sie überhaupt fester gestellt und dem bauenden Publikum bekannter wären, so würde man sich im Voraus hüten können, in einen Bauprozeß einzugehen. Allerdings beruht Vieles auf der technischen Beurtheilung, aber eben dieses ist ein Mangel, welcher der Baupolizei stets anklebt; denn gerade diese technische oder Experten-Beurtheilung durch sogenannte Bauverständige, ist oft wegen Unkenntniß der zugezogenen Individuen selbst, so einseitig und mangelhaft, daß jeder Nicht-Bauverständige ein vernünftigeres Urtheil zu fällen im Stande ist, wenn er nur seinen gesunden Menschenverstand walten läßt.

Wir besitzen in der Schweiz, wie überall, unter einigen ganz vortrefflichen auch manche sehr mangelhafte Baugesetze, An- und Verordnungen, letztere hauptsächlich bei denen Bau-Commissionen, die vom Staate unabhängig und nicht geradezu gezwungen sind, sich nach den einmal festgesetzten Staatsverordnungen zu richten. Fragen wir, woher dieser Uebelstand kommt? so kann man wieder nur antworten, daß er hauptsächlich in der Zusammenstellung solcher Commissionen zu suchen ist, deren Mitglieder oft kaum eine Idee von dem fraglichen Baugesegenstande haben, und sich dann stets mit der traurigen Entschuldigung trösten: wir wollen ja keine Baumeister seyn, also brauchen wir auch vom eigentlichen Bauwesen wenig oder nichts zu verstehen; überlassen wir die Beurtheilung den Experten. Wie viel besser und zweckmäßiger aber die Ausführung dergleichen Bauten, als Schul- und Pfarrhäuser, Kirchen, Gemeindshäuser u. von

statten gehen würde, wenn in den betreffenden Bau-Commissionen wenigstens der größere Theil aus wirklichen Bauverständigen bestände, überlassen wir dem Leser zur Begutachtung.

Es kann nicht im Zwecke dieses Aufsatzes liegen, hier die bestehenden Baugesetze aufzuzählen und durchzumustern; jeder Hauseigenthümer hat sie wenigstens gedruckt in seinem Kasten, wenn er sich auch zum Studium derselben keine Zeit gönnt, bis er einmal selbst baut; wohl aber entspricht es dem Zwecke dieser Zeitschrift, Unvollständigkeit im Bauwesen zu beseitigen zu suchen, und deshalb sey es erlaubt, auf Mängel aufmerksam zu machen, die oft zu großen Unannehmlichkeiten führen.

Die Bau-Polizei in Zürich hat durch ein sehr zweckmäßig abgefaßtes Gesetz vom 3. Decbr. v. J. ungemein viel gewonnen. Es sind dadurch den Bauenden große Erleichterungen zu Theil geworden, und an die Stelle der früheren so lästigen Beschränkungen bedeutende Freiheiten und solidere Bestimmungen getreten. Dies war nm so nöthiger zu einer Zeit, wo so viel gebaut wird, wie in den letzten Jahren seit dem Beginn der Schanzen-Abtragung. Wir finden unter Anderm im §. 11. des erwähnten Gesetzes die sehr zweckmäßige und in der That an anderen Orten noch wenig bekannte, wenigstens selten oder gar nicht angewandte Verordnung des sogenannten Spannens bei Neubauten. Dieser Paragraph lautet nämlich folgendermaßen: „Damit theils jeder Bauunternehmer zum Voraus wisse, ob gegen den von ihm beabsichtigten „Bau Einsprache erhoben werde, theils jeder Andere in den Stand gesetzt werde, zum Voraus „den ihm daher drohenden Eingriff in seine Rechte abzuwenden, ist Jeder, welcher ein neues „Gebäude errichten, oder ein bestehendes auf irgend einem Punkte erweitern will, berechtigt „und verpflichtet, vor Anfang des Baues ein sogenanntes Gespann von Latten zu errichten, „wodurch die künftige Gestalt des Gebäudes in jeder Beziehung genau dargestellt wird. Wer „nicht innerhalb vierzehn Tagen, vom ersten Tage nach Vollendung des Gespannes gezählt, einen „Inhibitions-Befehl des Bezirksgerichts-Präsidenten auswirkt, hat jede Einsprache verwirkt. „Diese und jede andere rechtliche Wirkung des aufgestellten Gespannes hört auf, wenn der Bau „länger als ein Jahr verschoben wird.“ Und der §. 12. sagt: „Der Inhibitions-Befehl ver- „bietet dem Bauunternehmer die Ausführung des Baues so lange, bis er sich mit dem Ein- „sprecher gütlich oder rechtlich aus einander gesetzt habe. Dabei sind die Gründe, vermittelt „welcher dieser die Inhibition ausgewirkt hat, summarisch anzugeben.“ Die einzige Schwierigkeit, die sich hierbei finden kann, daß nämlich derjenige, welcher den Umfang seines Hauses durch aufgestellte Lattengerüste bezeichnet, wenn er den Bau anfängt und das Gespann wegnimmt, dann doch höher oder überhaupt anders bauen könnte, als er gespannt hat, wird dadurch leicht beseitigt, daß das Gespann durch irgend eine Gerichtsperson gemessen werden kann.

Eine eben so zweckmäßige als für die Behörde vortheilhafte Anordnung finden wir bei öffentlichen Bauten in der Ausschreibung der Pläne zu denselben, obgleich auch, wie in einem früheren Aufsätze schon gesagt wurde, mancher Nachtheil dabei obwaltet.

Es kommen indessen bei einzelnen Bauverordnungen zuweilen Inconsequenzen und Mängel vor, deren Beseitigung sehr zu wünschen wäre. Wir wollen hier nur einige berühren: Es wurde vor Kurzem die Einrichtung der warmen Luftheizung in dem neuen Universitätsgebäude zu Zürich zur Concurrenz ausgeschrieben, und dabei ein Progammm zur Grundlage aufgestellt, welches wesentliche Mängel enthält. — Es verlangt dasselbe zuvörderst, daß die Heizkammer aus einer 26 Zoll starken Mauer von Bruchsteinen, mit einem Gewölbe von gebrannten Steinen bedeckt,

bestehen soll. Gegen diese Anordnung ist zweierlei anzuführen, nämlich 1) scheint bei der angegebenen Stärke der Mauer von Bruchsteinen keine Rücksicht auf den durchaus nothwendigen Zwischenraum genommen zu seyn, welcher in der Umfassungsmauer jeder Heizkammer zur Verhinderung des Verlustes der Wärme anzubringen ist; — wenigstens ist dieses Zwischenraumes gar nicht erwähnt. Man macht denselben gewöhnlich 4 bis 6 Zoll groß, und es folgt daraus, daß der Mantel der Heizkammer und die Umfassungsmauer der Kammer selbst nur 10 Zoll stark wird, was allerdings zureicht, aber doch bei weitem zweckmäßiger und billiger durch gebrannte Steine als durch Bruchsteine zu bewerkstelligen ist. 2) ist das Gewölbe über der Heizkammer von gebrannten Steinen, die eine Größe von 6 und 11 Zoll haben, angenommen. Es concentrirt sich aber unmittelbar unter dem Gewölbe die stärkste Hitze, und doch ist dasselbe, abermals ohne Zwischenraum, in geringerer Stärke angeordnet als die Umfassungsmauern, nämlich 7 Zoll stark. — Das Programm verlangt ferner: daß der Boden der Heizkammer mit gesunden Steinplatten belegt werde. Ohne hiergegen wesentliche Einwendungen machen zu wollen (obgleich ein eiserner Bodenbelag dem steinernen vorzuziehen ist) hätte ebenfalls die Bedingung eines leeren Raumes unter dem Boden aufgestellt werden sollen. — Der Ofen soll 6 Fuß lang 2 F. hoch und 2 F. 2 Z. breit seyn. 4 F. Länge $1\frac{1}{2}$ F. Höhe wäre zweckmäßiger gewesen, weil bekanntlich das Feuer in einen engen Raum zusammengedrückt, mehr Wirkung äußert als in einem weiten. — Die erste Rauchröhre soll von Gußeisen 1 Fuß im Durchmesser groß seyn; die übrigen Röhren sind von Eisenblech Nr. 11, 12 und 13 angeordnet, 12—15 Z. weit. Abgesehen von der ungeheuren Schwere dieser Röhren, (ein solches Paar Röhren von Nr. 11, also etwa 2 Linien stark, würde mit Kniestück ungefähr 200 \mathcal{L} wiegen) begreift man nicht, wozu sie eigentlich so stark und weit werden sollen; 1 Linie Stärke, also Nr. 13, ist hinreichend, eben so 9 Zoll Durchmesser. — Die kalten Luftzüge sollen in der Umfassungsmauer des Gebäudes aus den Zimmern herab, wieder in die Heizkammer geleitet, die warmen aber an Scheidewänden hinaufgeleitet werden. Warum führt man die kalte Luft in die Heizkammer und nicht, vermittelt bloßer Ventilatoren, die unmittelbar über dem Fußboden anzubringen sind, auf die Corridore? man würde dann nicht nöthig haben, dieselben in der schon fertigen Umfassungsmauer wieder auszubrechen, genöthe in den Hörsälen eine reinere Luft, und ersparte bedeutende Summen. Die warmen Luftzüge hätten durchaus in massiven Mittelwänden von 3 und $1\frac{1}{2}$ Fuß Stärke heraufgebracht, nicht aber an den Scheidewänden angeklebt werden sollen. — Die Rauchröhren sollen in der Umfassungsmauer ausgebrochen und heraufgeführt werden, in dem sehr hohen Dachboden schräg nach dem First zu gehen und 4 Fuß über denselben herausgebaut werden. Diese Anordnung ist nicht allein ganz unzweckmäßig, sondern sogar feuergefährlich, da die Röhren durchaus die Nähe des Holzes nicht vermeiden können. Warum ordnete man überhaupt nicht massive Mittelwände an, wo die Wärme- und Rauchröhren bequem heraufgeleitet werden konnten, und die zugleich dem Gebäude im Innern Zusammenhang und Festigkeit gewährten? (Fortsetzung folgt.)